jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 19 Dienstausweis für die Schleusenaufsicht

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Der Ausweis hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

1. 1.Vorderseite
    1. a)Schriftzug „Republik Österreich – Dienstausweis“;
    2. b)Schriftzug „Schleusenaufsicht“;
    3. c)Bundeswappen;
    4. d)Lichtbild;
    5. e)Vor- und Nachname;
    6. f)Schriftzug „Geburtsdatum:“ und das betreffende Datum;
    7. g)Schriftzug „Seriennummer:“ und die Seriennummer des Ausweises;
    8. h)aufgedruckte Unterschrift der bzw. des Bediensteten;
    9. i)Schriftzug „Ausstellungsdatum:“ und das betreffende Datum;
    10. j)Schriftzug „Ausstellende Behörde:“ und die betreffende Behörde;
2. 2.Rückseite
    1. a)Schriftzug „Schleusenaufsicht“;
    2. b)Gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 3, 9 und 10 des Schifffahrtsgesetzes die wesentlichen Berechtigungen wie folgt:

    „Wesentliche Berechtigungen gemäß Schifffahrtsgesetz:
    - –Überwachung der Schifffahrt
    - –Erteilung von Anordnungen
    - –Regelung der Schifffahrt
    - –Betreten von Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Schifffahrtsanlagen und schwimmenden Anlagen“

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at